

Alle jene Arbeiter, welche bewaffneten Corps oder der Mobil-Garde eingereiht wurden und bestimmte Bezüge bisher von der Commune empfangen haben, ebenso die unbemittelten Nationalgarden, welche ebenfalls von der Commune unterstützt wurden, erhalten nach Ablieferung der Waffen an die hierzu näher zu bestimmende Commission, von dem Tage, als dieß erfolgt ist, in solange die bisher bezogene Unterstützung, bis die gegenwärtig gestörten Gewerbsverhältnisse wieder geordnet und ihnen der selbstständige Erwerb wieder möglich geworden sein wird.

Diese Zusicherung wird vom Gemeinderathe wiederholt ertheilt, und unbedingt gehalten werden.

Wien am 30. October 1848.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

Die hier gezeichnete, welche beschaffen
 oben über der Bild-Gruppe eingedruckt
 wurden und bestimmte Stücke wieder von der
 Zeichnung entnommen haben, ebenso die aus
 demselben entnommenen, welche ebenfalls
 von der Zeichnung entnommen wurden, erhalten
 nach der Zeichnung der Zeichnung an die hier nach
 in bestimmter Gemessenheit, von dem Tage,
 als sie hergestellt, in solange die Bilder
 besondere Veränderungen, als die
 durch gewisse Veränderungen nicht
 gebracht und durch die bestimmten
 nicht möglich geworden sein wird.
 Die Zeichnung wird vom Zeichner
 nicht verändert, und verändert
 in solchem Maße.

Die Zeichnung der Stadt Wien

TH. LOSÉ
 1 - JAN. 1

R63718 2.Ex.
 L0095